

Kooperationsvertrag

zwischen

Landkreis Aurich,
vertreten durch Landrat Harm-
Uwe Weber

Stadt Aurich,
vertreten durch Bürgermeister
Heinz-Werner Windhorst

Europahaus Aurich,
vertreten durch Walter
Theuerkauf, 1. Vorsitzender und
Heike Pilk, GL

- alle Parteien werden nachfolgend „Kooperationspartner“ genannt -

Präambel

Das Europahaus Aurich ist eine Bildungseinrichtung des "Verein Deutsch-Niederländische Heimvolkshochschule e.V." und spiegelt in seiner Arbeit das Leitbild wider: politische Bildungsarbeit auf der Basis der FDGO zu leisten, in einem europaweiten Netzwerk zu agieren, Bildung für alle anzubieten und das Prinzip "Leben und Lernen unter einem Dach" zu verwirklichen. Auf dieser Basis schließen die Kooperationspartner diesen Vertrag mit dem Ziel, den langfristigen Erhalt des Europahauses zu sichern und die Weiterentwicklung einer zukunftsfähigen, modernen und europäisch ausgerichteten Bildungseinrichtung zu ermöglichen.

1. Der Landkreis Aurich und die Stadt Aurich verpflichten sich, das Europahaus Aurich jährlich mit insgesamt 70.000 € zu unterstützen. Der Landkreis Aurich beteiligt sich mit 50.000 €, die Stadt Aurich mit 20.000 €. Als Ausgleich für die allgemeine Preissteigerung erhöhen sich diese Beträge jährlich um 2 %.
2. Stadt und Landkreis Aurich sind Mitglied im Verein Deutsch-Niederländische Heimvolkshochschule e.V.
3. Stadt und Landkreis Aurich sind im Vorstand des Vereins jeweils mit zwei Personen vertreten.
4. Besonderheit:
Bei Verabschiedung des Wirtschaftsplanes haben die Stadt Aurich und der Landkreis Aurich ein Mitbestimmungsrecht von 50% in den Punkten
 - a. größere Investitionstätigkeiten ab 100.000 €
 - b. Verabschiedung eines nicht ausgeglichenen Haushaltes
5. Das Europahaus und die Kreisvolkschule Aurich-Norden sollen eine Kooperationsvereinbarung schließen, mit dem Ziel, ein nach ihren Aufgaben abgestimmtes Bildungsprogramm für die Stadt und den Landkreis Aurich vorzuhalten und Synergieeffekte in der operativen Arbeit zu erzielen.

6. Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt rückwirkend zum 01.01.2018. Sie beträgt 8 Jahre und kann erstmals zum 31.12.2025 mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden. Wird das Kündigungsrecht nicht in Anspruch genommen, verlängert sich dieser Vertrag jeweils um weitere 4 Jahre. Darüber hinaus haben die Stadt Aurich und der Landkreis Aurich ein Sonderkündigungsrecht im ersten Jahr der jeweiligen allgemeinen Wahlperiode.
7. Mit der 1. Verlängerung wird §12 „Auflösung des Vereins“ der derzeit gültigen Satzung insofern geprüft, inwieweit die Stadt Aurich und der Landkreis Aurich anteilige Ansprüche auf das Vermögen des Vereins bei Auflösung erheben können.

Aurich, den